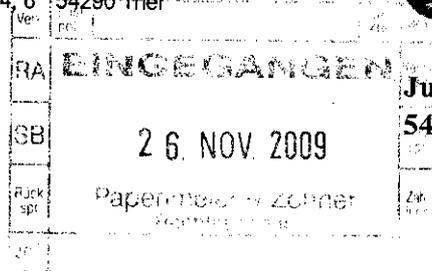


**Landgericht
Trier**



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg



Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	5 O 184/08	0651 466 -1622, Fax: -1907, Frau Grewis	25.11.2009

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermid, I.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin bestimmt auf:

Mittwoch, 13.01.2010, 14:00 Uhr, Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6.

Das Gericht hat diesen Termin bestimmt als Güteverh./Haupttermin.

Beide Parteien beziehungsweise deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu dem Termin geladen.

Es hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331 a, 251 a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen wer-

Geschäftszeiten:
Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1907
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanhbindung:
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:
(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertenparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

den. aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlagen kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin diese Ladung mit.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Grewis, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

5 O 184/08

Verfügung

Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I. wg. Forderung

I. Terminsbestimmung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder der Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 13.01.2010	14:00 Uhr	Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6

✓
Woh
Zoll

2. Der **beklagten Partei** wird aufgegeben, bis zum 18.12.2009

abschießend zur Sache vorzutragen, sofern eine Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 17.04.2009 beabsichtigt ist.

3. **Zu diesem Termin wird gemäß §§ 273, 278 ZPO folgendes angeordnet:**

- 3.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei(en):

- Gesellschafter der Klägerin Burandt, Wolfgang

- 3.2. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO).

- 3.3. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 3.4. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas zu laden:

- Lehmann, Matthias, Blatt 77

Beweisthema: Treffen die an die Beklagte gestellten Rechnungen hinsichtlich des Umfangs und der zeitlichen Dauer der anwaltlichen Tätigkeiten zu?

- 3.5. Vorschusspflicht

- a. Die Klagepartei hat einen Auslagenvorschuss von 400,00 € einzuzahlen.
- b. Die Ladung d. Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens 18.12.2009 die Zahlung der Auslagenvorschusses nachgewiesen wird, oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorgelegt werden.

Den Betrag können Sie wie folgt bezahlen:

- **Durch Überweisung oder Einzahlung auf folgendes Konto der hiesigen Gerichtszahlstelle:**
Postbank Ludwigshafen, BLZ 54510067, Konto-Nr. 27901679
- **Barzahlung bei der Zahlstelle** des Landgerichts Trier, Zi.Nr. 51
 - Barzahlungen dürfen nur im Geschäftszimmer der Zahlstelle geleistet werden. -
 - Bitte kein Bargeld übersenden! Bei Barzahlung ist die Zahlungsaufforderung vorzulegen. -
- **Gerichtskostenstempler oder Gebührenstempler.**

Bitte geben Sie jeweils das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Bezeichnung der Sache an
LG Trier, 5 O 184/08, SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, i. wg. Forderung,
da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und die Zahlung dem Gericht nicht mitgeteilt werden kann.

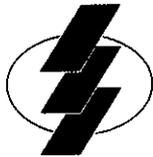
3.6. Von der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien wird abgesehen, da die Anreise für die Beklagte sehr aufwändig wäre.

Specht
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

Grewis
(Grewis), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

Landgericht Trier
Postfach 25 80

D 54215 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:
Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: 5 O 184/08
Abschriften sind beigelegt

09.12.2009

In Sachen

SES ./i. McDermaid

folgt ein Terminverlegungsantrag und eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Klägerin vom 17.04.2009 und vom 19.10.2009.

I. Terminverlegungsantrag

Die Beklagte möchte zum Termin persönlich erscheinen. Dies ist sachdienlich, weil die Beklagte zur Aufklärung des umfangreichen Sachverhaltes beitragen kann. Allerdings dürfte der Termin dazu erst im April stattfinden.

Ich beantrage daher namens und im Auftrag der Beklagten die Terminverlegung frühestens auf April 2010.

Begründung:

Die Beklagte wohnt am Rand des Frederick County, an der Grenze zum Caroll County und zum Howard County. Es handelt sich dabei um eine Gegend, in der es in den Monaten Januar bis März regelmäßig vorkommt, dass die nächstliegende Flughäfen aufgrund von Schneefall nicht zu erreichen sind. Die nächstgelegenen Flughäfen sind der Baltimore Airport, etwa 40 Meilen entfernt, und der Dulles Airport, etwa 50 Meilen entfernt. Wenn Schnee fällt, wird teilweise tagelang die Straße nicht geräumt und die Beklagte ist abgeschnitten. Dies ist

auch dadurch bedingt, dass die abgelegenen Teile des Countys zuletzt geräumt werden. Schneit es in der Zwischenzeit wieder, dann beginnt die Räumung wieder im Zentrum und die Beklagte hat das Nachsehen. Es kommt bei Schneefall sogar zu Stromausfällen und die Schulen müssen geschlossen werden. Das Problem liegt nicht nur im Schnee, sondern insbesondere darin, dass es zu heftigen Schneeverwehungen kommt. Auch aus diesem Grund trägt der Ort den Namen Mount Airy. Die Schneeräumung funktioniert im Wohnort der Beklagten im Vergleich zu deutschen Verhältnissen sehr schlecht. Es ist der Beklagten nicht zumutbar, einen Flug zu buchen und dann ggf. kurzfristig ausfallen zu lassen, weil dies mit weiteren Kosten verbunden ist.

Zudem hat die Beklagte ein Bandscheibenleiden, das im Winter besonders schlimm ist. Deshalb ist ein Flug im Winter besonders ungünstig.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Physiotherapeuten der Beklagten vom 30.11.2009 in Kopie als **Anlage B20**

Der Ehemann der Beklagten hat ein Hüftproblem und kommt mit dem Schnee nicht alleine zurecht. Die Beklagte kann diesen daher im Winter nicht alleine lassen.

Zudem muss die Beklagte bei der deutschen Botschaft einen Termin machen, um sich Dokumentenbescheinigungen erstellen zu lassen. Die Zeit hierfür ist jedenfalls knapp. **Es wird daher auch unbedingt um eine schnelle Entscheidung über den Terminverlegungsantrag gebeten.**

II. **Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 19.10.2009**

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass Herr Dr. Espey und Herr Feder vor der Beauftragung von SKW durch SES aus der Kanzlei SES ausgeschieden sind. Insoweit fehlt - soweit ersichtlich - ein Vortrag der Klägerin dazu, wann genau die Beauftragung von SKW durch SES erfolgte.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass Herr Guhl nur Außensozius der Kanzlei SES ist. Die Beklagte darf davon ausgehen, dass derjenige, der auf dem Briefkopf steht, auch Sozius ist.

III. Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 17.04.2009

Die Klägerin stellt den Sachverhalt teilweise abweichend dar. Insoweit wurden jeweils bereits Beweise zum Sachvortrag der Beklagten angeboten. Ich gehe davon aus, dass das Gericht entsprechend den Grundsätzen der Relations-technik arbeitet und nicht nochmals den gesamten Sachvortrag hören muss.

1. Zum Sachverhalt

Vorsorglich wird zum Sachverhalt noch folgendes ausgeführt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin für die die Richtigkeit ihrer Abrechnung darlegungs- und beweisbelastet ist. Sie kann sich daher nicht damit begnügen, zu bestreiten, sie habe nie 10 Minuten abgerechnet, wenn die Mandatsdauer wesentlich kürzer war.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin der Beklagten Rechnungsposten erlassen hat. Soweit vorgetragen wird, dass teilweise minütlich abgerechnet wurde, zeigt die Klägerin, dass sie ihre eigene Vergütungsvereinbarung nicht für angemessen hielt.

Es wird vorsorglich mit Nichtwissen bestritten, dass bei der Klägerin keine Referendare tätig waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin im Schriftsatz vom 17.04.2009 auf Seite 6 die Auffassung vertritt, dass die Entgegennahme von Beschwerden der Beklagten, die die Mandatsführung betrafen, ebenfalls als normale Mandatsbearbeitung abgerechnet werden können. Es handelt sich aber um Probleme aus dem Mandatsvertrag, die nicht zur Mandatsausführung gehören. Es steht zu vermuten, dass die Klägerin hierfür dennoch Stunden abgerechnet hat.

Es trifft nicht zu, dass die Beklagte von Anfang an mit einer Bearbeitung durch Herrn Rechtsanwalt Lehmann einverstanden gewesen ist. Vielmehr wurde Herr Rechtsanwalt Lehmann der Beklagten von der Klägerin als Urlaubsvertretung des Herrn Professor Burandt vorgesetzt. In der Folge versuchte die Beklagte mit aller Kraft, Herrn Professor Burandt zu erreichen, was bereits vorgetragen wurde.

2. Rechtliche Würdigung

a) Leistung durch Professor Burandt geschuldet

Es wurde bereits dazu vorgetragen, dass die anwaltliche Leistung durch Herrn Professor Burandt persönlich geschuldet war. Die Klägerin verweist hierzu auf die Vergütungsvereinbarung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Individualvereinbarungen zwischen den Parteien nach § 305b BGB vorrangig sind. Bei der Vergütungsvereinbarung handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Wirksamkeitsbedenken wurden auch bereits thematisiert.

b) Falschberatung

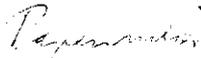
Im Rahmen der Falschberatung seien drei ergänzende Hinweise gestattet.

Im Hinblick auf die Anlage B18 scheint der Klägerin noch immer nicht klar geworden zu sein, dass es sich dort um zwei verschiedene Erbscheinsanträge handelt. Ziffer I. betrifft den Erbschein nach der Mutter der Beklagten. Ziffer II. betrifft den Erbschein nach dem Vater der Beklagten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Klägerin weiterhin behauptet, die Beklagte sei hinsichtlich des Erbscheinsantrags in der Ziffer II. informiert worden. Der Vermerk des Gerichts betrifft nur den Erbscheinsantrag in Ziffer I., also den nach der Mutter der Beklagten. Insbesondere da die Beklagte als Testamentsvollstreckerin eingesetzt war und der Erbscheinsantrag keinen Testamentsvollstreckervermerk enthielt, hätte das Gericht die Beklagte anhören müssen. Diese Frage wollte die Beklagte von der Klägerin beantwortet haben und das hat die Klägerin nicht geschafft, dafür aber trotzdem Stunden abgerechnet.

Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei der Falschauskunft hinsichtlich des Verhältnisses eines Berliner Testaments zu einer späteren Testamentsvollstreckung nur um eine ungeprüfte Idee gehandelt habe, die später fallen gelassen wurde. Genau hier liegt aber das Problem. Warum soll die Beklagte dafür bezahlen, dass die Klägerin ungeprüfte Ideen äußert? Es handelt sich hier um absolutes Grundlagenwissen für Rechtsanwälte, die im Erbrecht tätig sind. Gerade bei den Stundensätzen der Klägerin konnte die Beklagte davon ausgehen, dass dieses Wissen abrufbereit vorhanden ist. Die Einarbeitungszeiten der

Klägerin für fehlende Rechtskenntnis, können nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Teilweise versucht die Klägerin, die Falschberatung mit vermeintlichen Kausalitätserwägungen wegzudiskutieren, so etwa hinsichtlich der Beratung zu § 2273 BGB a.F. Es kam der Beklagten aber gerade darauf an, zu dieser Frage eine richtige Rechtsauskunft zu erhalten. Das Beratungsmandat verfolgte insoweit kein weiteres Ziel als eine richtige Rechtsauskunft. Wenn diese aber nicht erteilt wurde, dann liegt der kausal verursachte Schaden darin, dass die Beklagte Honorar bezahlen muss, obwohl sie eine richtige Rechtsauskunft nicht erhalten hat.



Papenmeier

Rechtsanwalt

**Landgericht
Trier**



Vert.	Frei HGT	
RA	EINGEGANGEN	
SB	4. JAN. 2010	
Rück SPR	Papenmeier & Zöhner Rechtsanwälte	
ZfA		

Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

**Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier**

**Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen**

**Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)**

**Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651 466**

Datum

5 O 184/08

-1622, Fax: -1907,
Frau Grewis

21.12.2009

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, I.
wg. Forderung
Umladung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

der Ihnen mitgeteilte Termin in diesem Verfahren am 13.01.2010, 14.00 Uhr, wurde aufgehoben. *uod. Zöli*

Sie brauchen daher zu diesem Termin **n i c h t** zu erscheinen.

Neuer Termin ist bestimmt worden auf:

Donnerstag, 15.04.2010, 14.00 Uhr,
Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6. *uod. Zöli*

Zu diesem Termin werden Sie hiermit unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Ihrer letzten Ladung angegebenen Folgen im Falle Ihres Nichterscheinens geladen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Grewis, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1907
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:
(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertenparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

Ausfertigung

Aktenzeichen:

5 O 184/08



Landgericht Trier

Beschluss

In Sachen

SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I.

wg. Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Specht, den Richter am Landgericht Hartmann und die Richterin am Amtsgericht Thran am 15.12.2009 beschlossen:

Der Termin vom Mittwoch, 13.01.2010, 14:00 Uhr, wird verlegt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 15.04.2010	14:00 Uhr	Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6

Grund:

Es soll sichergestellt werden, dass die Beklagte zu dem Termin persönlich erscheinen kann.

Specht
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Hartmann
Richter
am Landgericht

Thran
Richterin
am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Grewis
(Grewis), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

